

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

**OTIF/RID/RC/2008/19**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2008/19)

27. Juni 2008

Original: Französisch

### RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 15. bis 19. September 2008)

### Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN

#### Flaschen für Atemschutzgeräte

#### Antrag Frankreichs

### ZUSAMMENFASSUNG

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Ziel dieses Antrags ist es, Mehrdeutigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Sondervorschrift 655 bei der Beförderung von Flaschen für Atemschutzgeräte auszuräumen.

***Zu treffende Entscheidung:***

Änderung der Sondervorschrift 655, die für die RID/ADR-Ausgabe 2011 angenommen wurde.

***Damit zusammenhängende Dokumente:***

OTIF/RID/RC/2007/45 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/  
2007/45 (Schweden)  
INF.36 der Gemeinsamen Tagung im März 2008  
(Schweden)  
OTIF/RID/RC/2008-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/  
110 Absatz 49 und Anlage 2

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Einführung

1. Bei der Gemeinsamen Tagung im März 2008 hat Schweden eine Änderung betreffend die Beförderung von Flaschen für Atemschutzgeräte, die den Vorschriften der sogenannten PED-Richtlinie entsprechen, vorgeschlagen (siehe Dokument OTIF/RID/RC/2007/45 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/45). Es wurde beschlossen, folgende neue Sondervorschrift 655 aufzunehmen:

"**655** Flaschen und ihre Verschlüsse, die nach der Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (PED) ausgelegt, gebaut und zugelassen wurden und für Atemschutzgeräte verwendet werden, dürfen ohne zusätzliche Zulassung nach Kapitel 6.2 befördert werden, vorausgesetzt, sie werden nach den anwendbaren Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 wiederkehrend geprüft.

Alle übrigen anwendbaren Vorschriften des RID/ADR/ADN müssen angewendet werden."

2. Der Wortlaut dieser gegen Ende der Tagung angenommenen Sondervorschrift führt zu Interpretationsproblemen. Tatsächlich sind die Zulassungsvorschriften des Kapitels 6.2 nicht die einzigen Vorschriften, die für diese Flaschen ungeeignet sind. Dazu gehören zum Beispiel auch die Vorschriften für die erstmalige Prüfung und die Kennzeichnung. Die vergleichbaren Vorschriften der Richtlinie 97/23/EG bieten im Übrigen ein zufriedenstellendes Sicherheitsniveau.
3. Darüber hinaus fällt die Prüfung während des Betriebs von Druckgeräten (darunter den Flaschen für Atemschutzgeräte), die durch die Richtlinie 97/23/EG erfasst werden, unter die Verantwortung jedes einzelnen Staates, d.h. unter die nationale Gesetzgebung. Verschiedene Staaten wenden für Flaschen für Atemschutzgeräte andere Prüfvorschriften an als für die wiederkehrende Prüfung von ortsbeweglichen Flaschen, die Luft enthalten und dem RID/ADR unterliegen. Diese Maßnahmen sind oft strenger, da
  - das Atemschutzgerät auf dem Rücken einer Person "befördert" wird, was eine erhöhte Aufmerksamkeit erfordert,
  - die Bedingungen für die Verschlechterung solcher Ausrüstungen von ihrer Verwendung abhängen (insbesondere: ätzende Umgebung beim Tauchen, thermische Spannungen durch Brandbelastung bei Notfallmaßnahmen der Feuerwehr, ...).
4. Außerdem hat die Gemeinsame Tagung eine Reihe von Punkten übersehen, die für Flaschen für Atemschutzgeräte, die der oben genannten Richtlinie entsprechen, nicht angewendet werden können, z.B. der in der Verpackungsanweisung P 200 festgelegte Füllungsgrad, die in Unterabschnitt 5.2.1.6 vorgesehene Kennzeichnung.

## Antrag

5. Um jede Mehrdeutigkeit auszuräumen, schlägt Frankreich vor, den Text der Sondervorschrift 655 wie folgt zu verändern (Änderungen in Fettdruck):

"**655** Flaschen und ihre Verschlüsse, die nach der Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (PED) ausgelegt, gebaut und zugelassen wurden und für Atemschutzgeräte verwendet werden, dürfen, ohne ~~zusätzliche Zulassung nach~~ **dem Kapitel 6.2 zu entsprechen**, befördert werden, vorausgesetzt, sie werden ~~nach den anwendbaren Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 wiederkehrend geprüft~~ **zumindest den in Absatz 6.2.1.6.1**

**festgelegten Prüfungen in den in der Verpackungsanweisung P 200 des Unterabschnitts 4.1.4.1 festgelegten Intervallen unterzogen.**

Alle übrigen anwendbaren Vorschriften des RID/ADR/ADN müssen mit Ausnahme des Abschnitts 1.8.7, der Verpackungsanweisung P 200 des Unterabschnitts 4.1.4.1 und des Unterabschnitts 5.2.1.6 angewendet werden."

**Begründung**

Sicherheit: \_\_\_\_\_ Verbesserung der Sicherheit.

Durchführbarkeit: \_\_\_\_\_ Kein Problem.

Tatsächliche Anwendung: \_\_\_\_\_ Diese Änderung ermöglicht eine Lösung der Anwendungsprobleme.

\_\_\_\_\_